

*Einwohnergemeinde  
3264 Diessbach bei Büren*



# **Wasserversorgungsreglement 1. Januar 2006 mit Gebührentarif**

**(mit Änderungen per 01.01.2010  
und 01.01.2015)**

## Abkürzungen

BW	Belastungswerte
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
GVB	Gebäudeversicherung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
uR	umbauten Raum
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
WVG	Wasserversorgungsgesetz

# Inhaltsverzeichnis

## Wasserversorgungsreglement

### I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes
Artikel 3	Schutzzonen
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 5	Erschliessung
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe; Menge und Qualität
Artikel 8	Wasserabgabe; Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges

### II. Wasserverteilung

#### A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

##### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

##### 3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

#### C. Private Anlagen

##### 1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

## *2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen*

Artikel 30	Bewilligung, Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

### **III. Finanzielles**

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren; Anschlussgebühr
Artikel 34	Einmalige Gebühren; Löschargebühr
Artikel 35	Einmalige Gebühren; Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 36	Jährliche Gebühren; Jahresgebühr Jährliche Gebühren; Löschargebühr Jährliche Gebühren; Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten; Anschlussgebühr Fälligkeiten; Einmalige Löschargebühr Fälligkeiten; Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren, Mahngebühren
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten, Anpassung

## **Wassertarif**

### **I. Einmalige Gebühren**

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschargebühr

### **II. Jährliche Gebühren**

Artikel 3	Jahresgebühr Verbrauchsgebühr Jährliche Löschargebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Mehrwertsteuer

### **III. Schlussbestimmungen**

Artikel 6	Inkrafttreten
-----------	---------------

## **Formulare**

### **Hinweis**

Das Reglement ist in der männlichen Form festgehalten, natürlich gilt für alles auch die weibliche Form.

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

## Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

## Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

## I. Allgemeines

### Artikel 1

Aufgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

### Artikel 2

Geltungsbereich  
des Reglementes

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

### Artikel 3

Schutzzonen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

### Artikel 4

Generelle Wasserver-  
sorgungsplanung  
(GWP)

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

### **Artikel 5**

Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung
- b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht

Ergänzende Erschliessungsvorschriften

<sup>3</sup> Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die Erstellung und den Unterhalt des Leitungsnetzes und der Installationen, für die Kostentragung und für das Eigentum an diesen Anlagen, die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und das Baureglement.

### **Artikel 6**

Pflicht zum Wasserbezug

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht bei Gebäuden, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

### **Artikel 7**

Wasserabgabe Menge und Qualität

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet:

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt)
- b einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen

### **Artikel 8**

Betriebsdruck

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist

Einschränkung der Wasserabgabe	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a bei Wasserknappheit</li> <li>b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten</li> <li>c bei Betriebsstörungen</li> <li>d in Notlagen und im Brandfall</li> </ul> <p><sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
Verwendung des Wassers	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
Bewilligungspflicht	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage</li> <li>b. die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, die an die Wasserversorgung angeschlossen werden</li> <li>c. die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen</li> <li>d. die Vergrößerung des umbauten Raumes</li> <li>e. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten</li> <li>f. die Wasserabgabe oder Wasserableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung an den Grundeigentümer bzw. den Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Haftung	<p><b>Artikel 12</b></p> <p>Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.</p>
Handänderung	<p><b>Artikel 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>

## Artikel 14

Ende des Wasserbezuges

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

## II. Wasserverteilung

### A. Grundsätze

#### Artikel 15

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen:

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen

#### Artikel 16

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

#### Artikel 17

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Öffentliche Anlagen

### 1. Leitungen

#### Artikel 18

Planung und  
Erstellung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

#### Artikel 19

Leitungen im  
Strassengebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### Artikel 20

Sicherung öffentlicher  
Leitungen

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### Artikel 21

Schutz der öffentlichen  
Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

### Artikel 22

Hydranten und  
Hydrantenlöschschutz

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## 3. Wasserzähler

### Artikel 23

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Zweitähler können für die Messung von Wasser ab 1'000 m<sup>3</sup> pro Jahr eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien usw.), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Die definitive Bewilligung wird durch die Wasserversorgung erteilt.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrasenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

### Artikel 24

Standort

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### Artikel 25

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch (ca. alle 20 - 30 Jahre) auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten, im anderen Fall haben die Wasserbezüger die Kosten zu tragen.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis vom Durchschnitt der letzten drei Jahre abgestellt.

## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

#### **Artikel 26**

Kostentragung

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

#### **Artikel 27**

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

#### **Artikel 28**

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer und der Installateur sind verpflichtet, sämtliche neu erstellten sanitären Installationen (Belastungswerte) der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>3</sup> Als Grundlage zur Nachforderung der Gebühren dient die Anzahl der zuletzt gemeldeten Belastungswerte. Die Beweislast liegt beim Grundeigentümer.

#### **Artikel 29**

Installationsbewilligung

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung. Die Wasserversorgung kann Ausnahmebewilligungen erteilen, dies erfordert eine frühzeitige Anfrage.

## 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

### Artikel 30

- Bewilligung <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.
- Durchleitungsrechte <sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

### Artikel 31

- Technische Bestimmungen <sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17.
- <sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- <sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- <sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen. (Meldung auf Gemeindeverwaltung mindestens drei Tage vor der Druckprobe).
- <sup>5</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für installierte Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

## III. Finanzielles

### Artikel 32

- Finanzierung der Anlagen <sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit einmaligen und jährlichen Gebühren.

### Artikel 33

- Einmalige Gebühren Anschlussgebühr <sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- <sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

<b>Anschlussgebühren</b>		
Für die ersten 50 BW	von Fr. 200.00	bis Fr. 340.00
Für die weiteren 100 BW	von Fr. 50.00	bis Fr. 100.00
Für jeden weiteren BW	von Fr. 40.00	bis Fr. 80.00

<b>Pro m<sup>3</sup> umbauter Raum, der als Wohnzweck dient, gilt:</b>		
Für die ersten 1'000 m <sup>3</sup>	von Fr. 4.00	bis Fr. 10.00
Für jeden weiteren m <sup>3</sup>	von Fr. 2.00	bis Fr. 8.00

<b>Pro m<sup>3</sup> umbauter Raum, der nicht als Wohnzweck dient, gilt:</b>		
Für die ersten 1'000 m <sup>3</sup>	von Fr. 1.00	bis Fr. 5.00
Für weitere 2'000 m <sup>3</sup>	von Fr. 0.50	bis Fr. 2.00
Für jeden weiteren m <sup>3</sup>	von Fr. 0.50	bis Fr. 1.50

**Artikel 34**

Löschgebühr

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 Meter vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

**Artikel 35**

Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

### Artikel 36

Jährliche Gebühren  
Jahresgebühr

<sup>1</sup> Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger eine Jahresgebühr pro Wohnung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Alle Gewerbebetriebe mit Sitz in Diessbach haben pro Betriebsstandort eine Jahresgebühr zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund der gesamten bezogenen m<sup>3</sup> pro Jahr erhoben.

Löschgebühr

<sup>4</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Artikel 34 haben die jeweiligen Eigentümer jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

<b>Jahresgebühr</b>		
Pro Wohnung	von Fr. 40.00	bis Fr. 70.00
Pro Betriebsstandort	von Fr. 40.00	bis Fr. 70.00

<b>Verbrauchsgebühr (bezogene Wassermengen in m<sup>3</sup>)</b>		
Wasserbezug pro Jahr 0 bis 1'999 m <sup>3</sup>	von Fr. 1.00	bis Fr. 2.00
Wasserbezug pro Jahr ab 2'000 m <sup>3</sup>	von Fr. 1.00	bis Fr. 1.50

<b>Jährliche Löschgebühr für nicht angeschlossene Bauten</b>		
Einfamilienhaus	von Fr. 80.00	bis Fr. 150.00
Mehrfamilienhaus (je Wohnung)	von Fr. 70.00	bis Fr. 100.00
KMU und Landwirtschaft (Baute mit einer Wohnung) jede weitere Wohnung	von Fr. 180.00 von Fr. +50.00	bis Fr. 220.00 bis +Fr. 100.00
Pro Nebenbauten (unbewohnte Bauten)		
Klein bis 1999m <sup>3</sup> uR	von Fr. 10.00	Fr. 25.00
Mittel ab 2000 m <sup>3</sup> uR	von Fr. 40.00	bis Fr. 70.00
Gross ab 25000m <sup>3</sup> uR	von Fr. 60.00	bis Fr. 90.00

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten <sup>6</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist, wird gestützt auf dieses Reglement eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. (Gemeindeansatz)

<sup>7</sup> Der Gemeinderat legt den Stundensatz im Tarif fest.

### Artikel 37

Rechnungsstellung <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

### Artikel 38

Fälligkeiten  
Anschlussgebühr <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

Einmalige  
Löschgebühr <sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

Jährliche Gebühren <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils im Oktober fällig. Auf den Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf 40% vom Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

### Artikel 39

Einforderung der  
Gebühren <sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Mahngebühren  
Verzugszinse <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind Mahngebühren gemäss dem gültigen Gebührenreglement sowie die Inkassogebühren und Verzugszinse in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.

### Artikel 40

Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-handlung, wie Rechnungsstellung und Mahnung unterbrochen.

#### **Artikel 41**

Gebührenpflichtige Personen

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren bzw. Löschggebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

#### **Artikel 42**

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 43**

Widerhandlungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

#### **Artikel 44**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

#### **Artikel 46**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Änderungen treten per 1. Januar 2015 in Kraft.

Anpassung

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Einwohnergemeinde Diessbach, 17. Juni 2014

#### **DER GEMEINDERAT DIESSBACH:**

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin:

André Cartier

Blanca Iseli

## **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom 3. Mai 2014 bis zum 3. Juni 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Diessbach b.B. öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Diessbach, 17. Juni 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Blanca Iseli